VERERBEN LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE TEIL II...

Steuerliche Regelungen

Die steuerliche Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben folgt gemäß den Regelungen der §§ 162 ff. Bewertungsgesetz. Hiernach ist ein typisiertes Ertragswertverfahren, welches sich an der nachhaltigen Ertragsfähigkeit zu orientieren hat, vorzunehmen. Der Ansatz des individuellen Reingewinns ist gesetzlich nicht vorgesehen. Maßgeblich sind vielmehr Region, Nutzungsart und Betriebsgröße. Entsprechende Regelungen finden sich in § 163 Abs. 3 Bewertungsgesetz in Verbindung mit den Anlagen 14 bis 18 zum Bewertungsgesetz. Der Nachweis eines niedrigeren Verkehrswertes, als sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt, ist durch Gutachten nach § 165 Abs. 3 Bewertungsgesetz zulässig.

Dem vorgenannten Bewertungsverfahren ist ein Mindestwert gegenüberzustellen. Dieser ergibt sich aus § 164 Bewertungsgesetz. Hiernach werden Grund und Boden mit dem Pachtpreis multipliziert und mit einem Kapitalisierungsfaktor von 18,6 versehen (§ 164 Abs. 3 Bewertungsgesetz).

Betriebswohnung und der Wohnteil werden nach den Vorschriften über die Bewertung von Wohngrundstücken, ggf. vermindert um 15 % bei betriebsnaher Wohnung, bewertet.

Eine Besonderheit bei den landwirtschaftlichen Bewertungen ergibt sich aus § 166 Bewertungsgesetz. Bei Veräußerung oder Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung binnen des doch langen Zeitraums von 15 Jahren gelten die sogenannten Liquidationswerte. Hiernach werden Grund und Boden mit dem letzten Bodenrichtwert abzüglich 10 % bewertet. Alle übrigen Wirtschaftsgüter werden mit ihrem Verkehrswert abzüglich 10 % bewertet.

Hat man den landwirtschaftlichen Betrieb nach den gerade eben skizzierten Grundsätzen bewertet, so gelten dann die Grundsätze der Unternehmensnachfolge gemäß den §§ 13 a, b Erbschaftssteuergesetz auch für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Hiernach kann, wenn das Verwaltungsvermögen 50 % nicht übersteigt, ein landwirtschaftlicher Betrieb mit 85 % Verschonungsabschlag übergeben werden, wenn gewisse Kriterien eingehalten werden. Diese sind, dass das Unternehmen fünf Jahre unverändert fortgeführt werden muss, dies wird normalerweise mit einer Lohnsummenregelung überprüft und dass das vorhandene Betriebsvermögen fünf Jahre im Betrieb erhalten werden muss. Eine komplette Verschonung von der Erbschaftssteuer gibt es dann, wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % beträgt und der Betrieb über sieben Jahre unverändert fortgeführt wird.

Ist nach Durchführung der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und nach Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen zur Unternehmensnachfolge noch ein erbschaftsteuerlicher Betrag relevant, so gelten die allgemeinen persönlichen Freibeträge, die ausgenutzt werden können. Diese betragen 500.000,00 EUR für den Ehegatten, 400.000,00 EUR pro Kind und 200.000,00 EUR pro Enkelkind. Diese Freibeträge können alle zehn Jahre neu ausgenutzt werden, weshalb sich Modelle der sogenannten sukzessiven Unternehmensnachfolge gerade bei größeren Betrieben durchaus anbieten können.

Sollten Sie Fragen zu den komplizierten Regelungen der Unternehmensnachfolge in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb haben, suchen Sie Ihren diesbezüglich erfahrenen Berater auf.